

Raiffeisenbank Nidwalden

Riedenmatt 1
6370 Stans
Telefon +41 41 618 98 98
UID CHE-105.986.232
www.raiffeisen.ch/nidwalden
nidwalden@raiffeisen.ch

Frau
Dora Christen-Erni
Rigistrasse 5
6374 Buochs

Für Sie zuständig:
Thomas Achermann +41 41 618 98 22
thomas.achermann@raiffeisen.ch

Stans, 5. Mai 2025

Produktvereinbarung Festhypothek

Sehr geehrte Frau Christen

In Ergänzung zum Basiskreditvertrag Hypothek Nr. 142.343.289.7 vom 06.07.2023 hat die Raiffeisenbank Nidwalden Genossenschaft mit Ihnen eine Festzinsvereinbarung zu folgenden Konditionen und Bedingungen vereinbart:

Produktvereinbarung Nr.	890.391.014.9 zum Basiskreditvertrag Hypothek Nr. 142.343.289.7
Schuldner	Frau Dora Christen-Erni, Rigistrasse 5, 6374 Buochs
Objekt	Einfamilienhaus, Rigistrasse 5, 6374 Buochs
Betroffener Anteil am Darlehensbetrag	CHF 298'000.00
Zinssatz	1.530% Total pro Jahr fest für die ganze Laufzeit
Laufzeit	30.09.2025 bis 30.09.2031
Hinweis	Wird auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Produktvereinbarung die Rückzahlung der Hypothek gewünscht, ist der entsprechende Betrag rechtzeitig unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Basiskreditvertrag Hypothek zu kündigen.

Freundliche Grüsse

Raiffeisenbank Nidwalden Genossenschaft

Raiffeisenbank Nidwalden

Riedenmatt 1
6370 Stans
Telefon +41 41 618 98 98
UID CHE-105.986.232
www.raiffeisen.ch/nidwalden
nidwalden@raiffeisen.ch

Frau
Dora Christen-Erni
Rigistrasse 5
6374 Buochs

Für Sie zuständig:
Thomas Achermann +41 41 618 98 22
thomas.achermann@raiffeisen.ch

Unsere Referenz: 15636772524

Stans, 6. Juli 2023

Produktvereinbarung Festhypothek

(Übernahme Produktvereinbarung Festhypothek, lautend auf Hugo sel. und Dora Christen)

Sehr geehrte Frau Christen

In Ergänzung zum Basiskreditvertrag Hypothek Nr. 142.343.289.7 vom 06.07.2023 hat die Raiffeisenbank Nidwalden Genossenschaft mit Ihnen eine Festzinsvereinbarung zu folgenden Konditionen und Bedingungen vereinbart:

Produktvereinbarung Nr.	327.054.533.9 zu Basiskreditvertrag Hypothek Nr. 142.343.289.7
Schuldner	Frau Dora Christen-Erni, Rigistrasse 5, 6374 Buochs
Objekt	Einfamilienhaus, Rigistrasse 5, 6374 Buochs
Betroffener Anteil am Darlehensbetrag	CHF 358'000.00
Zinssatz	1.200% Total pro Jahr fest für die ganze Laufzeit
Laufzeit	30.06.2023 bis 31.05.2029 (ursprüngliche Laufzeit 29.02.2020 bis 31.05.2029)
Hinweis	Wird auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Produktvereinbarung die Rückzahlung der Hypothek gewünscht, ist der entsprechende Betrag rechtzeitig unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Basiskreditvertrag Hypothek zu kündigen.

Freundliche Grüsse

Raiffeisenbank Nidwalden Genossenschaft

Raiffeisenbank Nidwalden

Telefon +41 41 618 98 98
UID CHE-105.986.232

Kundenname	Dora Christen-Erni
Kunden-Nr.	599.480.541.6

Basiskreditvertrag Hypothek zwischen der

Raiffeisenbank Nidwalden Genossenschaft, Riedenmatt 1, 6370 Stans

(nachstehend Bank genannt)

und

Frau Dora Christen-Erni, Rigistrasse 5, 6374 Buochs

(nachstehend Schuldner genannt)

Die Bank gewährt dem Schuldner auf die Liegenschaft

(nachstehend Liegenschaft genannt)

- Parzelle Nr. 487, Grundbuch Buochs, Rigistrasse 5, Einfamilienhaus

unter der Basiskreditnummer 142.343.289.7 ein Hypothekendarlehen von

CHF 656'000.00 (Schweizer Franken * sechs-fünf-sechs-null-null-null 00/100 ***).**

Der Schuldner anerkennt, der Bank den oben erwähnten Betrag gemäss den nachfolgenden Bedingungen zu schulden und zurückzahlen zu wollen.

1. Sicherstellung

Die Sicherstellung dieses Hypothekendarlehens wird separat geregelt.

Der Schuldner ermächtigt die Bank, alle notwendigen Informationen einzuholen und Sicherheiten zu bestellen, die für das im Basiskreditvertrag vorliegende Kreditgeschäft notwendig sind, wie zum Beispiel die Bewertung der mit einem Grundpfandrecht der Bank belasteten Liegenschaft (nachfolgend Pfandobjekt genannt) oder die Besichtigung des Pfandobjekts durch die Bank.

Das Hypothekendarlehen wird freigegeben, wenn die Sicherheiten rechtsgültig bestellt sind.

2. Amortisationsverpflichtung

Es sind keine Amortisationen zu leisten.

3. Kündigungsfrist / Fälligkeit

Der Basiskreditvertrag Hypothek bzw. der Kreditbetrag ist jederzeit gegenseitig ganz oder teilweise kündbar.

Von Produktnutzungen mit fester Laufzeit betroffene Teile des Hypothekendarlehens sind bei einer Kündigung des Basiskreditvertrags Hypothek mit Ausnahme der in Ziffer 4 und 5 genannten Gründe am Schluss der jeweiligen festen Laufzeit durch den Schuldner zurückzuzahlen. Sie sind während der vereinbarten Laufzeit weder rückzahlbar noch rückzahlungspflichtig. Für diese Teile des Hypothekendarlehens gelten die Bedingungen dieses Vertrages bis zum Ablauf der festen Laufzeit weiter.

4. Fälligkeit bei Handänderung

Bei einer Handänderung des Pfandobjektes vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. einer im Rahmen der Produktnutzung vereinbarten festen Laufzeit kann der Schuldner das Hypothekendarlehen gegen Voranzeige von 30 Tagen ganz oder teilweise zurückbezahlen.

5. Vorzeitige Fälligkeit

Die Bank kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen und unabhängig von bestehenden Produktnutzungen die Rückzahlung verlangen, falls eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- der Schuldner verletzt eine Bestimmung des vorliegenden Basiskreditvertrags Hypothek;
- der Schuldner ist mit einer Zins- und/oder Amortisationszahlung mehr als 30 Tage im Rückstand;
- gegen den Schuldner werden irgendwelche Zwangsvollstreckungsmassnahmen wie Pfändung, Pfandverwertung, Konkurs oder Nachlass getroffen;
- eine Änderung der Eigentumsverhältnisse am Pfandobjekt, oder an der juristischen Person, in deren Eigentum das Pfandobjekt ist, tritt ein;
- die als Sicherheit dienenden Grundstücke werden nach Ansicht der Bank einzeln oder gesamthaft in ihrem Wert vermindert oder bieten ihr sonst nicht mehr genügend Deckung;
- provisorische oder definitive Bauhandwerkerpfandrechte werden eingetragen.

Raiffeisenbank Nidwalden

Kundenname	Dora Christen-Erni
Kunden-Nr.	599.480.541.6

6. Entschädigung infolge vorzeitiger Fälligkeit

Wird das Hypothekendarlehen ganz oder teilweise aus einem in Ziffer 4 oder 5 genannten Gründe vorzeitig zur Zahlung fällig, so hat der Schuldner der Bank eine Entschädigung zu leisten. Entschädigung und Bearbeitungsgebühr gem. Ziffer 14 werden auch fällig, wenn der Schuldner mit der Bank die vorzeitige Aufhebung einer Produktnutzung mit fester Laufzeit gemäss Ziffer 12 vereinbart, selbst dann, wenn die Aufhebung einer Produktnutzung vor Beginn der Laufzeit der Zinsvereinbarung und/oder Auszahlung des Kreditbetrages eintritt. In diesem Fall ist die Entschädigung für die gesamte, fest vereinbarte Laufzeit geschuldet.

Die Entschädigung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem für das jeweilige Produkt vereinbarten Kreditzinssatz und dem beim Zeitpunkt der vorzeitigen Fälligkeit erzielbaren Zinssatz für eine Anlage am Geld- und Kapitalmarkt mit der entsprechenden Restlaufzeit. Die Entschädigung wird in Prozenten der zum Zeitpunkt der Auflösung geschuldeten Darlehenssumme für dessen Restlaufzeit berechnet und wird auf den Zeitpunkt des vorzeitigen Verfalls zur Zahlung fällig.

Wurden dem Schuldner für einen Hypothekendarlehensbetrag für eine bestimmte Laufzeit Zinsvergünstigungen gewährt, verpflichtet sich der Schuldner im Fall einer vorzeitigen Fälligkeit, der Bank die erhaltene Zinsvergünstigung zurückzuerstatten.

7. Übertragungsrecht

Der Schuldner ermächtigt die Bank ihre Rechte und Pflichten aus diesem Basiskreditvertrag Hypothek (insbesondere die Darlehensforderung) einschliesslich der dafür haftenden Sicherheiten, namentlich Schuldbriefe, ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen.

Die Bank bleibt auch in diesem Fall berechtigt, sämtliche Rechte aus diesem Vertrag für sich selbst und für den Dritten auszuüben; namentlich kann sie mit dem Einverständnis und auf Rechnung des Dritten die übertragene Darlehensforderung durch Betreibung auf Pfändung oder Konkurs oder durch private Verwertung geltend machen.

Die Bank ist in diesen Fällen vom Bankgeheimnis entbunden und berechtigt, dem Dritten alle erforderlichen Angaben über das Kreditverhältnis zu erteilen. Untersteht der Dritte nicht seinerseits dem schweizerischen Bankgeheimnis, erfolgt die Weitergabe der Daten nur unter der Voraussetzung, dass sich der Empfänger zu deren Geheimhaltung verpflichtet und diese Verpflichtung allfällig weiteren Vertragspartnern überbindet.

Jeder Erwerber der übertragenen Rechte und Pflichten ist berechtigt, diese Rechte und Pflichten an die Bank zurück zu übertragen oder einem Dritten weiter zu übertragen, sofern der neue Erwerber seinerseits dem schweizerischen Bankgeheimnis untersteht oder sich zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.

8. Solidarhaftung

Mehrere Schuldner haften der Bank gegenüber solidarisch.

9. Auskunftserteilung

Der Bank sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, welche zur Beurteilung des Wertes des Pfandobjekts und der Schuldnerbonität benötigt werden. Die Bank kann solche Auskünfte auch bei Dritten einholen. Die Bank ist gegenüber einem allfälligen Drittsicherungs-/Drittpfandgeber zur Auskunft berechtigt. Der Schuldner befreit die Bank diesbezüglich von der Wahrung des Bankgeheimnisses.

10. Verzicht auf Verrechnungsrecht

Der Schuldner verzichtet darauf, Forderungen gegenüber der Bank zu verrechnen. Dieser Verrechnungsverzicht gilt nicht im Falle des Konkurses der Bank.

11. Zugehör

Falls dem Pfandobjekt Zugehör mitverpfändet ist, verpflichtet sich der Schuldner für deren Bestand, Unterhalt und Versicherung zu sorgen.

Der Schuldner tritt die Versicherungsansprüche des Zugehört zum Zwecke der Sicherstellung des Hypothekendarlehens hiermit an die Bank ab.

12. Produktnutzung und Zinskonditionen

Der Schuldner kann jederzeit die von der Bank zu diesem Hypothekendarlehen angebotenen Zinsprodukte mit fester Laufzeit nutzen. Schliesst er solche Produkte ab, erhält er von der Bank jeweils entsprechende Produktvereinbarungen. Diese sind integrierender Bestandteil dieses Basiskreditvertrages Hypothek.

Verzichtet der Schuldner derzeit oder bei zukünftig ablaufenden Produktvereinbarungen ganz oder teilweise auf die Nutzung der von der Bank angebotenen Zinsprodukte mit fester Laufzeit, gilt die variable Verzinsung. In diesem Fall wird dem Schuldner jeweils mittels Zinsbestätigung der Zinssatz für den variabel benutzten Teil des Hypothekendarlehens angezeigt.

Raiffeisenbank Nidwalden

Kundenname	Dora Christen-Erni
Kunden-Nr.	599.480.541.6

13. Zinsbelastung

Der Schuldner ist für die termingerechte Bereitstellung der notwendigen Mittel besorgt. Details zur Zinsbelastung sind im Anhang geregelt.

14. Bearbeitungsgebühren

Die Bank kann bei Änderungen in der Produktnutzung, bei vorzeitiger Fälligkeit oder der Auflösung dieses Basiskreditvertrags eine Bearbeitungsgebühr gemäss Preisliste erheben.

15. Verzugszinsen/Mahnspesen

Werden die Zinsen und Amortisationen nicht fristgerecht auf die Zinstermine bezahlt, so hat der Schuldner ab Verfall auf den fälligen Zinsen einen Verzugszins sowie Mahnspesen gemäss Preisliste zu entrichten. Das Kündigungsrecht der Bank gemäss Ziffer 5 wird dadurch nicht beeinträchtigt.

16. Anhang zu diesem Vertrag

Die Details betreffend Zinsbelastung und Amortisationen sind in einem Anhang geregelt. Die jeweils neueste Version des Anhangs gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

17. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** sowie die jeweils aktuelle Preisliste der Bank, welche im Internet publiziert ist und bei der Bank bezogen werden kann. Die Bank behält sich das Recht vor, die Preisliste jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen.

Ort, Datum


Unterschrift der Schuldnerin

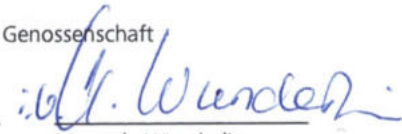
Dora Christen-Erni

Ort, Datum

Raiffeisenbank Nidwalden Genossenschaft

Stans, 6. Juli 2023


Thomas Achermann
Kreditberater


Manuela Wunderlin
Mitarbeiterin Kreditverarbeitung

0315001_00011/ULS

AN03150C00000000015636889984

Raiffeisenbank Nidwalden

Telefon +41 41 618 98 98
UID CHE-105.986.232

Kundenname	Dora Christen-Erni
Kunden-Nr.	599.480.541.6

Anhang zum Basiskreditvertrag Hypothek Nr. 142.343.289.7 vom 06.07.2023 zwischen der

Raiffeisenbank Nidwalden Genossenschaft, Riedenmatt 1, 6370 Stans

(nachstehend Bank genannt)

und

Frau Dora Christen-Erni, Rigistrasse 5, 6374 Buochs

(nachstehend Schuldner genannt)

I. Zinstermine

Die Zinsen sind jeweils pro Quartal zur Zahlung fällig, erstmals per 30.09.2023.

II. Belastung fälliger Zinsen

Die Zinsen werden jeweils dem Konto Nr. CH15 8080 8004 3365 9018 3, lautend auf Dora Christen-Erni, belastet.

III. Freiwillige Amortisation

Die Bank räumt dem Schuldner das Recht ein, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Bezug auf den Basiskreditvertrag innerhalb eines Jahres bis zu CHF 25'000.00 zurückzahlen zu können.

Stans, 6. Juli 2023

05908/01_00000/U/L5

AN05908C00000000015637054685

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Bedingungen der Bank.

Die Raiffeisen Gruppe besteht aus Raiffeisenbanken (einzelne Raiffeisenbank Genossenschaften), Raiffeisen Schweiz (Raiffeisen Schweiz Genossenschaft) und Gruppengesellschaften von Raiffeisen Schweiz und Raiffeisenbanken.

2. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation in geschäftsüblichem Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Betrugshandlungen zu erkennen und zu verhindern.

Der Kunde orientiert die Bank unverzüglich über Einschränkungen der Handlungsfähigkeit seines Vertreters.

3. Mitteilungen, Kontaktaufnahme und Unterschriften

Änderungen kundenspezifischer Informationen (Name, Adresse, Nationalität, Steuerstatus etc.) sind der Bank umgehend mitzuteilen. Bei Kontaktabbruch leitet die Bank Massnahmen gemäss dem Merkblatt «Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit» ein (abrufbar unter www.raiffeisen.ch/rechtliches oder bei der Bank erhältlich).

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekanntgegebene Adresse versandt worden sind.

Kontaktiert der Kunde die Bank via E-Mail oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich einverstanden, dass die Bank ihn ebenfalls via E-Mail kontaktieren kann. Die Bank akzeptiert keine transaktionsorientierten Geschäfte wie Börsen- oder Zahlungsaufträge oder Ähnliches per E-Mail. Diese werden aus Sicherheitsgründen nur über den Postweg, per Fax/Telefon oder via E-Banking entgegengenommen.

Die Bank kann Telefongespräche mit dem Kunden zur Qualitätssicherung und zu Beweis Zwecken aufzeichnen.

Die Bank unterzeichnet Verträge usw. kollektiv zu zweien. Automatisch erstellte Anzeigen, Produktvereinbarungen zu Kreditverträgen, Auftragsbestätigungen sowie Formularekorrespondenz gelten ohne Unterschrift.

Im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung kann die Bank im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben den Kunden grenzüberschreitend kontaktieren und ihm Informationen in physischer oder elektronischer Form zukommen lassen.

4. Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (insbesondere Aufträge, Mitteilungen, Auszüge, etc.) sind sofort anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist. Falls Dokumente oder Mitteilungen der Bank beim Kunden nicht erwartungsgemäss eintreffen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Sorgfaltspflichten Kunde und Bank

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung beachtet der Kunde die Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Missbräuchen und Betrugshandlungen vermindern. Insbesondere hält er in diesem Zusammenhang Informationen wie Legitimationsinstrumente (Passwörter, PIN-Codes etc.) geheim.

Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Infrastruktur (Soft- und Hardware) des Kunden übernimmt die Bank keine Haftung.

Der Kunde trägt bei der Auftragserteilung die Verantwortung für die Vollständigkeit und Korrektheit seiner Instruktionen.

Führt die Bank Aufträge nicht, mangelhaft oder verspätet aus und verlegt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie lediglich den Zinsausfall. Wird der Bank die drohende Gefahr eines weiteren Schadens rechtzeitig angezeigt, so kann der Kunde allfälligen weiteren Ersatz geltend machen.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

6. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht für alle ihre bestehenden oder zukünftigen Ansprüche. In Bezug auf sämtliche Forderungen des Kunden besitzt sie ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden und zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung.

Sobald der Kunde mit seiner vereinbarten Leistung in Verzug ist, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die zwangsrechtliche oder freie Verwertung (Selbstverkauf oder Selbsteintritt) der Pfänder vorzunehmen.

7. Konditionen (Zinsen, Preise und sonstige Bestimmungen)

Die Bank bestimmt die auf dem Konto angewendeten Zinsen (einschliesslich Negativ- und Überzugszinsen). Ferner ist sie berechtigt, für ihre Leistungen Preise und Guthabengebühren zu erheben und sonstige Bestimmungen (Rückzugsmöglichkeiten etc.) festzulegen. Diese Konditionen sind in den jeweils gültigen Zins- und Preislisten aufgeführt, welche im Internet publiziert sind und jederzeit bei der Bank bezogen werden können.

Ausserordentliche Aufwände der Bank sowie Kosten allfällig involvierter Dritter können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Allfällige Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

Die Bank behält sich vor, sämtliche Konditionen (einschliesslich Negativ- und Überzugszinsen und Guthabengebühren) jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, einseitig anzupassen. Der Kunde wird auf geeignete Weise (Ausgang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informiert.

Mit der Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zu den bisherigen Konditionen zur Verfügung.

Ohne Widerspruch gelten die Änderungen innert 30 Tagen als genehmigt.

8. Fremdwährungspositionen

Die Guthaben und Anlagen der Kunden in fremder Währung werden von der Bank in gleicher Währung angelegt. Der Kunde trägt das Währungsrisiko, insbesondere allfällige Kursschwankungen oder Folgen aufgrund von behördlichen Massnahmen des jeweiligen Landes.

9. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen auf dem im Auftrag angegebenen Konto. Falls eine Umrechnung nötig ist, erfolgt diese zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag von der Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird.

10. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetze) verantwortlich. Er hält diese, soweit ihm der Gesetzgeber persönliche Pflichten auferlegt, jederzeit ein.

11. Dienstleistungseinschränkung

Die Bank kann die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten zwecks Berücksichtigung in- oder ausländischer gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen oder aufgrund eigener Risikoüberlegungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise beschränken. Vor diesem Hintergrund kann die Bank insbesondere die Ausführung von Zahlungsverkehrs- oder Wertschriftentransaktionen oder Bargeschäfte verweigern.

12. Auslagerung (Outsourcing)

Die Bank kann Bereiche und Funktionen (z. B. Wertschriftenverwaltung, Zahlungsverkehr, Druck & Versand, Kundenservice, IT) inklusive Bankkundendaten ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern. Diese können Bankkundendaten wiederum Dritten bekanntgeben, soweit die Dritten sie benötigen oder zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

13. Datenschutz / Bankkundengeheimnis

Die Bank sorgt mit angemessenen Massnahmen für die Einhaltung des Datenschutzes und des Bankkundengeheimnisses. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit:

- dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nötig ist, insbesondere (i) bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten rechtlichen Schritten, (ii) zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter, (iii) beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, und (iv) bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Stellen im In- oder Ausland;
- dies zur Durchführung von Aufträgen und Dienstleistungen (z. B. Handel und Verwahrung von Finanzinstrumenten, Zahlungsverkehr, Fremdwährungsgeschäfte) nötig ist. Speziell bei Auslandsbezug (aber auch bei Schweizer Transaktionen, die über internationale Kanäle abgewickelt werden) können ausländisches Recht, vertragliche Pflichten oder sonstige Gepflogenheiten es nötig machen, dass ausländischen Behörden oder an der Durchführung beteiligten Dritten damit zusammenhängende Bankkundendaten offengelegt werden müssen; der Kunde bestätigt für sich und etwaige Dritte, deren Daten er der Bank gibt, dass die Bank dies tun darf, auch wenn sie die weitere Verwendung der Daten nicht kontrolliert. Details sind in der Broschüre «Offenlegung» enthalten (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage). Widerruft der Kunde die Einwilligung oder unterstützt er die Bank bei Offenlegungen nicht, kann sie Aufträge

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

und Dienstleistungen verweigern und es kann zu Folgen wie Sperren, Dividendenrückhalten oder der Veräusserung betroffener Finanzinstrumente kommen;

- c) Daten im Rahmen einer Auslagerung gemäss Ziffer 12 dieser Bedingungen bekanntgegeben werden. Details betreffend Bekanntgabe von Daten ins Ausland im Zusammenhang mit Auslagerungen (Outsourcings) gemäss Ziffer 12 dieser Bedingungen sind in der Datenschutzerklärung enthalten (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich);
- d) Daten in der Raiffeisen Gruppe im Rahmen deren Geschäftstätigkeit ausgetauscht werden;
- e) dies im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen Bekanntgabe von Daten an Kooperationspartner im In- und Ausland erfolgt;
- f) der Kunde Software oder Applikationen herunterlädt, installiert und / oder benutzt und dabei Daten Dritten (z. B. App-Anbieter bzw. -Entwickler, Netzbetreiber) bekannt werden und dadurch insbesondere die Bankbeziehung offengelegt wird.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank dürfen Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen, auch gegenüber Kooperationspartnern bekanntgegeben werden. Die Raiffeisen Gruppe kann, wie in der Datenschutzerklärung (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich) detailliert beschrieben, somit insbesondere aus den in einer Kundenbeziehung erhobenen Personendaten (auch Dritter), kombiniert mit Daten von Dritten, vom Off- und Onlinerverhalten und aus öffentlichen Quellen, Profile zu Interessen und anderen Aspekten des Kunden bilden. Diese Profile und Daten dienen nebst den Zwecken gemäss Datenschutzerklärung dem Marketing und der Werbung durch die Raiffeisen Gruppe für individuell passende Produkte und Dienstleistungen der Raiffeisen Gruppe und deren Kooperationspartnern. Für Marketing und Werbezwecke werden jedoch Profile und personenbezogene Daten nur mit Zustimmung des Kunden an Kooperationspartner weitergegeben. Der Kunde kann der Profilbildung zu Marketing und Werbezwecken und Werbezusendungen aber jederzeit widersprechen.

Angaben dazu, zu den wichtigsten aktuellen Kooperationspartnern und auch sonst zur Datenbearbeitung und anderen Rechten betroffener Personen sind in der jeweils geltenden Datenschutzerklärung (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage) enthalten. Der Kunde wird der Bank Daten von Dritten nur mitteilen, wenn er dazu berechtigt ist und die Dritten über die Bearbeitung der Daten ausreichend informiert hat.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten im Ausland nicht dem Schutz des Schweizer Rechts unterstehen. Eine ausländische Behörde wie beispielsweise ein Gericht oder andere Dritte können gegebenenfalls nach dem ausländischen Recht die Herausgabe anordnen oder auf Daten zugreifen.

14. Einlagensicherung

Die Kundeneinlagen bei der Bank sind bis zu CHF 100'000 pro Kunde und Bank resp. bei den Niederlassungen von Raiffeisen Schweiz pro

Kunde gesichert. Unter www.raiffeisen.ch und www.esisuisse.ch finden Sie alle relevanten Informationen zum System der Einlagensicherung.

15. Bankwerkstage

Im Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und Feiertage nicht als Bankwerkstage.

Fällt ein gewünschtes Ausführungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

16. Ombudsstelle

Für Beschwerden gegen die Bank steht dem Kunden, nebst dem ordentlichen Zivilverfahren, das Schlichtungsverfahren der neutralen Ombudsstelle des Schweizerischen Bankenombudsmann zur Verfügung. Das Schlichtungsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsmann ist für den Kunden kostenlos. Die Kontaktinformationen des Schweizerischen Bankenombudsmann sowie weitere Informationen erhalten Sie bei der Bank oder im Internet unter www.raiffeisen.ch/fidleg.

17. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank kann Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall sind Forderungen der Bank sofort, respektive auf das Ende der jeweilig vertraglich vereinbarten Frist eines Einzelgeschäfts, zur Rückzahlung fällig. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der Bank ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kunden mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes/Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

19. Weitere Informationen

Weitere rechtliche Informationen sowie Angaben zu den Dienstleistungen und Produkten sind auf www.raiffeisen.ch/rechtliches publiziert und können bei der Bank bezogen werden. Der Kunde anerkennt diese Bekanntgaben in den jeweils gültigen Fassungen.

20. Änderungen der Basisreglemente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser AGB und der weiteren Basisreglemente vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Ausgabe 2023